

## Einzelvertrag mit Auftraggeber

Zwischen der Firma

**PC\_LAN**  
**Professional Consulting**  
Hahnstraße 70  
60528 Frankfurt am Main

(im folgenden PC\_LAN)

und der Firma

Firma  
Zusatz  
Anschrift  
PLZ und Ort

(im folgenden Auftraggeber)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1. Gegenstand des Vertrages

- 1.2 PC\_LAN stellt dem Auftraggeber für die Ausführung von **X-Leistungen** folgenden Subunternehmer (im folgenden Subunternehmer) zur Verfügung:

Herrn/Frau  
Name  
Anschrift  
PLZ und Ort

- 1.3 Zwischen dem Auftraggeber, PC\_LAN und dem Subunternehmer fand ein Vorstellungsgespräch statt. Hierbei wurden die zu erbringenden Leistungen und die Qualifikationen des Subunternehmers im einzelnen besprochen. Der Auftraggeber bestätigt, daß er aufgrund dessen einen umfassenden und ausreichenden Eindruck von der Leistungsfähigkeit des Subunternehmers erhalten hat und mit dessen Einsatz einverstanden ist.

- 1.4 Der Auftrag ist **unbefristet/ befristet bis zum .....**

## **2. Vergütung**

- 2.1 Die zu erbringenden Leistungen werden gegenüber PC\_LAN mit einem Stundensatz von € ---,- zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer vergütet. Die Abrechnung erfolgen innerhalb 20 Tage netto, bargeldlos auf unser Firmenkonto.
- 2.2 Die Abrechnung erfolgt durch PC\_LAN auf Grundlage eines vom Subunternehmer zu erstellenden und am Monatsende vorzulegenden Stunden-/Tagesnachweises, der jeweils vom Auftraggeber gegengezeichnet werden soll.

## **3. Abwerbeverbot**

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Subunternehmer nicht abzuwerben, abwerben zu lassen oder die den Subunternehmer betreffenden Informationen an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Tätigkeit des Subunternehmers bei dem Auftraggeber und erstreckt sich mindestens auf einen Zeitraum von weiteren 6 Monate nach Beendigung der Tätigkeit des Subunternehmers für den Auftraggeber.
- 3.2 Die Verpflichtung gilt sinngemäß auch für die Abwerbung von Mitarbeitern des Auftraggebers durch PC\_LAN.
- 3.3 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Abwerbeverbot, verpflichten sich die Parteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die andere Vertragspartei von 1/3 des Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

## **4. Geheimhaltung**

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über alle Informationen, die Sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben, absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 4.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht (mehr), wenn die betreffenden Informationen offenkundig sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig werden oder die betreffenden Informationen den Vertragsparteien ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden.

## **5. Eigentum**

- 5.1 Die jeweils an der anderen Vertragspartei zur Verfügung- oder dafür hergestellten Unterlagen, einschließlich Entwürfe, Beschreibungen, Mitteilungen, Aktennotizen, Programmier- und ähnliche technische Unterlagen, verbleiben, sofern im Einzelfall schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, im Eigentum der Vertragspartei, die sie zur Verfügung gestellt oder hergestellt hat, gleich in welcher Form die Unterlagen vorgelegt wurden.
- 5.2 Gleiches gilt sinngemäß für Urheber-, Verwertungs-, Nutzungs-, Lizenz- und ähnliche Rechte, die an den zur Verfügung gestellten oder in Erledigung eines Vermittlungsauftrages hergestellten Unterlagen bestehen. Diese verbleiben bei der Vertragspartei, die die Unterlagen zur Verfügung gestellt oder hergestellt hat, es sei denn, die Rechte werden im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung auf die andere Vertragspartei übertragen.

## **6. Urheber-, Verwertungs- und ähnliche Rechte**

Entstehen aus der Tätigkeit des Subunternehmers oder an deren Ergebnissen Urheber-, Verwertungs-, oder ähnliche Rechte, verzichtet PC\_LAN auf entsprechende Ansprüche, soweit sich solche für PC\_LAN ergeben sollten. Gleiches gilt für den Fall, daß es zu Erfindungen durch den Subunternehmer kommt. Alles weitere dazu ist im Zweifel zwischen dem Auftraggeber und dem Subunternehmer direkt zu regeln.

## **7. Haftung**

- 7.1 Hinsichtlich der Auswahl der Fachkraft haftet PC\_LAN nur, wenn bei der Auswahl des Subunternehmers nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde.
- 7.2 PC\_LAN haftet ansonsten dem Grunde nach nur bei von ihr oder dem Subunternehmer zu verantwortendem Vorsatz grober Fahrlässigkeit.
- 7.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Subunternehmers der Höhe nach begrenzt bis zu einem Betrag in Höhe von € 500.000,00 für Sachschäden, € 1.500.000,00 für Personenschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der genannten Deckungssummen. Der Subunternehmer wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
- 7.4 Im übrigen haftet PC\_LAN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Ersatz von Folgeschäden (insbesondere Ersatz von entgangenem Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen und ähnlichen Ereignissen) ist ausgeschlossen.

## **8. Verzug und Unmöglichkeit**

Für den Fall, daß die Leistungserbringung durch den Subunternehmer aus in seiner Person liegenden, aber von ihm nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen von unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, unmöglich wird und PC\_LAN keine adäquate Ersatzkraft einsetzen kann, ist der Vertrag ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen der unverschuldeten Unmöglichkeit für beide Parteien mit einer Frist von 2 Wochen kündbar. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Im übrigen gilt die Haftungsregelung gemäß Ziffer 7 dieses Vertrages.

## **9. Weisungsfreiheit des Subunternehmers**

- 9.1 Der Subunternehmer unterliegt bei der Ausführung seiner Leistungen keinerlei Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Vertragsdurchführung frei.
- 9.2 Der Auftraggeber wird im übrigen seine Mitarbeiter anhalten, sich jeglichen Weisungen gegenüber dem Subunternehmer im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Arbeiten zu enthalten.
- 9.3 Nicht als Weisungen gelten jedoch allgemein von PC\_LAN oder dem Auftraggeber erlassene Regelungen, die auf dem jeweiligen Betriebsgelände für jeden Dritten (z.B. Sicherheitsanforderungen, Verkehrsregelungen usw.) gelten, soweit sonstige Vorgaben, die für die Durchführung der Arbeiten des Subunternehmers in allgemeiner Form gegeben werden.
- 9.4 Der Subunternehmer ist seinerseits nicht berechtigt, Mitarbeitern von PC\_LAN oder des Auftraggebers Weisungen zu erteilen.

## 10. Arbeitszeit und Ort der Vertragserfüllung des Subunternehmers

- 10.1 Der Subunternehmer unterliegt hinsichtlich seiner Arbeitszeit keinen Beschränkungen des Auftraggeber. Der Subunternehmer wird jedoch seine Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf die Erledigung der Leistungen und den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers einteilen und auf die entsprechenden Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen. Insbesondere wird der Subunternehmer die mit dem Auftraggeber vereinbarten oder diesem von Dritten vorgegebenen Fälligkeitstermine berücksichtigen.
- 10.2 Der Subunternehmer ist in der Bestimmung des Leistungsortes frei, sofern sich nicht aus den Besonderheiten der auszuführenden Leistungen notwendigerweise etwas anderes ergibt.

## 11. Nebenabreden und Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im ganzen. Ungültige oder unwirksame Vertragsbestimmungen sind unter Berücksichtigung des Vertragszweckes, soweit möglich, umzudeuten, zu ändern oder zu ergänzen.

## 12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist – soweit gesetzlich zulässig – der zentrale Geschäftssitz von PC\_LAN. Es gilt deutsches Recht.

Frankfurt am Main, den

---

PC\_LAN  
(Firmenstempel)

---

Auftraggeber  
(Firmenstempel)